

Anlage 1: Hinweise zum Ablauf des Pooltestverfahrens

Das PCR-Pooltestverfahren, das im Rahmen der Teststrategie des Landkreises Nürnberger Land von der Einrichtung Ihres Kindes durchgeführt wird, läuft wie folgt ab:

1. Wenn Sie Ihre Einwilligung in das PCR-Pooltestverfahren erteilen, werden folgende Daten Ihres Kindes nur im Bedarfsfall, wie z.B. positivem Test, von der Einrichtung an das mit der Auswertung der Testungen beauftragte Labor übermittelt und dort gespeichert: Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Land), Gruppe, Einrichtung, Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, ggf. mobile Telefonnummer) der Erziehungsberechtigten. Die Übermittlung und Weiterverarbeitung dieser Daten ist notwendig, damit das Labor das Ergebnis einer Pool- und einer ggf. stattfindenden Einzeltestung den Kindern zuzuweisen kann. Auch ist die Übermittlung notwendig, um die Beteiligten (Erziehungsberechtigte und Einrichtung) über ein positives Pool- bzw. Einzelergebnis des Kindes zu informieren. Weiterhin muss gewährleistet werden, dass das Labor im Falle einer positiven Rückstellprobe das Gesundheitsamt hierüber informieren kann (Meldepflicht nach dem IfSG).
2. Im Rahmen des PCR-Pooltestverfahrens werden zunächst zwei PCR-Proben durch Lutschen an zwei Abstrichstäbchen (Lollis) oder Gurgelproben entnommen. Bei der ersten Probe handelt es sich um eine **Poolprobe**, bei der zweiten Probe um eine sogenannte **Rückstellprobe**:
 - Bei der **Poolprobe** werden die Speichelproben (über Abstrichtupfer oder Gurgelproben) mehrerer Kinder einer Gruppe an der Einrichtung gesammelt und zu einer Pool-Probe zusammengefasst, damit dieser Pool gemeinsam ausgewertet werden kann (Sammelprobe).
 - Um im Falle eines positiven Testergebnisses des Pools schnell zu ermitteln, bei welchem Kind SARS-CoV-2 nachgewiesen werden kann, und den nicht betroffenen Kindern unter Beachtung der jeweils gültigen Vorgaben zu Quarantäne einen weiteren Einrichtungsbesuch zu ermöglichen, wird von jedem Kind zusammen mit der Pooltestung immer auch eine zweite, individuelle **Rückstellprobe** (Einzelprobe, wieder mittels Abstrichtupfer oder Gurgelprobe) an der Einrichtung gesammelt. Diese Rückstellproben werden nur im Fall eines positiven Ergebnisses des jeweiligen Pools vom Labor ausgewertet und ansonsten umgehend entsorgt bzw. zurück geliefert.
 - Um eine eindeutige Zuordnung zwischen Probe und Kind zu gewährleisten, werden die Probengefäße an der Einrichtung mit einem Barcode-Aufkleber beklebt. Der Barcode ist pseudonymisiert, so dass die Probe nur von der Einrichtung und nach Datenübermittlung dem Labor einer bestimmten Person zugeordnet werden kann, nicht aber von unberechtigten Dritten. In der Einrichtung sind die Informationen des Barcodes richtig verknüpft, so dass auf die personenbezogenen Daten des Kindes zugegriffen werden kann. Dies ist notwendig, damit die Einrichtung und das Labor die Proben der jeweiligen Gruppe bzw. dem jeweiligen Kind zuordnen und damit sowohl seiner Meldepflicht an das Gesundheitsamt im Fall eines positiven Pools und einer positiven Rückstellprobe nachkommen kann (wie auch bei anderweitig durchgeführten PCR-Tests erforderlich) als auch die Erziehungsberechtigten und die Einrichtung entsprechend informieren kann.
3. Die Pool- und Rückstellproben werden nach dem Einsammeln von einer beauftragten **Transportperson** (z. B. einem Kurierdienst) an der Einrichtung abgeholt und an die mit der Auswertung beauftragten **Labore** übermittelt.
4. Das Labor untersucht im ersten Schritt die **Poolprobe** einer Gruppe gemeinsam:
 - Wird kein SARS-CoV-2 nachgewiesen, so dass der Pool **negativ** ist, muss die Rückstellprobe nicht ausgewertet werden und wird umgehend entsorgt. Die negativ getesteten Kinder können am nächsten Tag die Einrichtung regulär besuchen.
 - Wenn SARS-CoV-2 nachgewiesen wird, ist der Pool **positiv**. In diesem Fall wertet das Labor in einem zweiten Schritt die mit dem entsprechenden Pool übermittelten **Rückstellproben** einzeln aus.
 - Ist die jeweilige Rückstellprobe negativ, können die jeweiligen Kinder am nächsten Tag die Einrichtung regulär weiter besuchen, sofern dem keine individuellen Anordnungen des Gesundheitsamtes entgegenstehen.

- Ist die jeweilige Rückstellprobe positiv, muss das infizierte Kind in häusliche Quarantäne genommen werden. Das Gesundheitsamt setzt sich mit den Erziehungsberechtigten des infizierten Kindes (bzw. den volljährigen Schüler/innen) in Verbindung.
5. Die Testteilnahme wird durch die Einrichtung dokumentiert. Positive Ergebnisse werden an die Erziehungsberechtigten durch die Einrichtung per Telefon oder Mail mitgeteilt.
 6. Der Befund der Poolprobe oder ein positiver Befund der Rückstellprobe der Kinder (im Fall einer vorher positiven Poolprobe) wird nach Einführung eines Verfahrens per E-Mail an die im Einwilligungsfeld angegebene E-Mail-Adresse der Erziehungsberechtigten übermittelt. Im Falle eines positiven Einzelergebnisses für Ihr Kind können Sie zusätzlich wahlweise eine Benachrichtigung per SMS an die im Einwilligungsfeld angegebene mobile Telefonnummer erhalten, an die der Link zur Befundeinsicht übermittelt wird.
 7. Das auswertende Labor ist im Falle einer positiven Rückstellprobe verpflichtet, das örtliche Gesundheitsamt über dieses Ergebnis, den Namen des Kindes und die weiteren Angaben in § 9 Abs. 1 IfSG (soweit bekannt) zu informieren (§ 7 Abs. 1 Nr. 44a, §§ 8, 9 Infektionsschutzgesetz - IfSG). Kinder dürfen im Falle einer positiven Einzeltestung nicht am Einrichtungsbesuch teilnehmen und sind in häusliche Isolation zu nehmen.

Anlage 2: Datenschutzhinweise

Datenschutzhinweise der Einrichtung

Im Folgenden informieren wir Sie über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Ihrer Kinder im Zusammenhang mit der Teilnahme am PCR-Pooltestverfahren, das in § 13 Abs. 2 S. 2 der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vorgesehen ist. Demnach können an die Stelle von drei wöchentlichen Selbsttests zwei wöchentliche PCR-Pooltestungen treten.

Verantwortlich für die Datenverarbeitungen an der Einrichtung ist die jeweilige Einrichtung (Übermittlung der Daten an digitale Schnittstelle des Labors, Durchführung der Testung und Übermittlung der Proben an das Labor, Dokumentation des Testergebnisses an der Einrichtung): Integratives Montessori Kinderhaus e. V., Hutstraße 2, 91207 Lauf-Simonshofen; vorstand@montessori-kiga-lauf.de.

Zwecke und Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung Ihrer Daten: Die Daten werden für die Durchführung von Pooltest-Verfahren verarbeitet, die für den Zweck der Teilnahme an der Betreuung oder sonstigen Einrichtungsveranstaltungen sowie an der Mittags- und Notbetreuung und der damit verbundenen Aufrechterhaltung des Präsenzbetriebs durchgeführt werden (Rechtsgrundlage: Einwilligung der betroffenen Person bzw. einer erziehungsberechtigten Person nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. a und Art. 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO).

Die Bereitstellung der Daten für das Pooltestverfahren ist freiwillig. Unterbleibt eine Bereitstellung, so hat dies für die jeweilige Person keine unmittelbar rechtlich nachteiligen Folgen; allerdings kann in einem solchen Fall nicht am Pooltestverfahren teilgenommen werden.

Empfänger von personenbezogenen Daten: Wenn Sie Ihre Einwilligung in das PCR-Pooltestverfahren erteilen, werden die für das Verfahren notwendigen Daten (Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Postanschrift, Klasse, Einrichtung; Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Person (E-Mailadresse, ggf. mobile Telefonnummer)) von der Einrichtung nur bei entsprechender Notwendigkeit, wie z.B. einer positiven Probe, an das Labor übermittelt, damit dieses das Ergebnis einer Pool- und einer ggf. stattfindenden Einzeltestung dem Kind zuweisen kann und Sie und das Gesundheitsamt über das Testergebnis informieren kann.

Die PCR-Pool- und PCR-Einzelproben werden nach dem Einsammeln an der Einrichtung von einer vom Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt beauftragten Transportperson abgeholt und von dieser an das mit der Auswertung beauftragte Labor übermittelt. Die Transportperson wird allein zum Zwecke des Transports der Proben eingebunden.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten: Das Testergebnis wird außerhalb der Kinderunterlagen, nämlich ausschließlich in schriftlicher Form von einem Mitglied des Vorstandes und im Vertretungsfall einer Mitarbeiterin des Kinderhauses dokumentiert. Die Dokumentation des Ergebnisses wird in der Einrichtung bei Sicherstellung eines hinreichenden Schutzes vor unbefugten Zugriffen aufbewahrt und im Anschluss vernichtet. Die Dokumentation des Testergebnisses wird höchstens 14 Tage aufbewahrt.

Ihre Rechte: Als Betroffener einer Datenverarbeitung haben Sie bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die folgenden Rechte, die gegenüber dem Verantwortlichen ausgeübt werden können: Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO); Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO); Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung (Art. 17 und 18 DSGVO); Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO); Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen; **Widerspruchsrecht** (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 DSGVO).

Unabhängig davon haben Sie ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO). Im Fall des Integrativen Montessori Kinderhauses e. V. ist dies das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (Postanschrift: Postfach 1349, 91504 Ansbach, Postanschrift: Promenade 18, 91522 Ansbach, E-Mail: poststelle@ida.bayern.de, Internet: <https://www.ida.bayern.de>).

Datenschutzhinweise des Labors

Verantwortlich für die Datenverarbeitungen, die durch die digitale Schnittstelle bzw. das Labor stattfinden ist das folgende beauftragte Labor:

**PCR Labor Nürnberger Land,
Wirtschaftskraft Nürnberger Land GmbH, im Krankenhaus Lauf, Simonshofer Str. 55, 91207 Lauf
E-Mail info@wirtschaftskraft-nl.de**

Zwecke und Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung Ihrer Daten: Das beauftragte Labor verarbeitet die Daten zum Zweck der Auswertung der Pool- und ggf. Rückstellproben, zur Information der Erziehungsberechtigten und der Einrichtung über das Testergebnis (Rechtsgrundlage: Einwilligung der betroffenen Person bzw. einer erziehungsberechtigten Person nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. a und Art. 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO). Zur Erfüllung der nach dem IfSG vorgesehenen Pflicht zur Meldung des Ergebnisses einer positiven Rückstellprobe an das zuständige Gesundheitsamt.

Die Bereitstellung der Daten an das Labor ist freiwillig. Unterbleibt eine Bereitstellung, so hat dies für die jeweilige Person keine unmittelbar rechtlich nachteiligen Folgen; allerdings kann in einem solchen Fall nicht am Pooltestverfahren teilgenommen werden.

Empfänger von personenbezogenen Daten:

Wenn Sie Ihre Einwilligung in das PCR-Pooltestverfahren erteilen, werden die für das Verfahren notwendigen und von der Einrichtung übermittelten Daten (Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Postanschrift, Klasse, Einrichtung; Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Person (E-Mailadresse, ggf. mobile Telefonnummer)) im Bedarfsfall durch das Labor verarbeitet. Das Labor bzw. die vom Labor beauftragten Dienstleister verarbeiten die Daten ausschließlich im Auftrag (Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO).

Die Labore machen das Ergebnis des PCR-Pooltests und ggf. das Ergebnis der Rückstellprobe sowie die Zuordnung der einzelnen Kinder zum Pool bzw. zur Rückstellprobe auch den Einrichtungen zugänglich. Dies ist notwendig, um einen sicheren Einrichtungsbetrieb aufrechtzuerhalten.

Das auswertende Labor ist im Falle einer positiven Rückstellprobe verpflichtet, das zuständige örtliche Gesundheitsamt (§ 9 Abs. 4 S. 1 IfSG) über dieses Ergebnis, den Namen und die weiteren Angaben in 9 Abs. 1 IfSG (soweit bekannt) zu informieren (§ 7 Abs. 1 Nr. 44a, §§ 8 Abs. 1 Nr. 2, 9- IfSG). Das Gesundheitsamt übernimmt das Management des Falls.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten: Alle Ergebnisse, die das Labor in der digitalen Schnittstelle verarbeitet, werden nach 14 Tagen gelöscht.

Ihre Rechte: Als Betroffener einer Datenverarbeitung haben Sie bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die folgenden Rechte, die gegenüber dem Verantwortlichen ausgeübt werden können: Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO); Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO); Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung (Art. 17 und 18 DSGVO); Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO); Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen; **Widerspruchsrecht** (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 DSGVO).

Unabhängig davon haben Sie ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO), dem Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht (Postanschrift: Postfach 1349, 91504 Ansbach, Postanschrift: Promenade 18, 91522 Ansbach, E-Mail: poststelle@ida.bayern.de, Internet: <https://www.ida.bayern.de>).

Weitere Informationen: Nähere Informationen zum Datenschutz, insbesondere die Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten des Labors und nähere Informationen zu den Rechten der Betroffenen finden sich in den Datenschutzhinweisen auf der Webseite des Labors www.wirtschaftskraft-nl.de unter dem Reiter „Datenschutz“ bzw. „Datenschutzerklärung“ oder können beim Labor erfragt werden (siehe Kontaktdaten oben).